

**Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung eines
Identity Management Systems (IDMS)
an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover**

Zwischen

der Stiftung Tierärztliche Hochschule (TiHo)

und

dem Personalrat der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (PR)

wird gemäß § 78 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung definiert Grundsätze für die Einführung und den Betrieb des IDMS sowie für den Anschluss von Quellsystemen, die Daten an das IDMS übergeben und Zielsystemen, an die Daten vom IDMS geliefert werden. Dazu gehören die verwendeten Datenfelder bzw. Attribute für die Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten.
- (2) Der Betrieb der Quell- und Zielsysteme selbst ist nicht Gegenstand dieser Dienstvereinbarung.
- (3) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten i.S.d. § 4 des NPersVG der TiHo.

§ 2 Zielsetzung

- (1) Ziel der Einführung des IDMS ist die Stärkung der Leistungsfähigkeit und Erhöhung der Servicefreundlichkeit der Hochschule angesichts wachsender Datenmengen und zunehmender Aufgaben durch hinzukommende IT-Anwendungen.
- (2) Das IDMS ordnet jedem Beschäftigten der TiHo auf der Basis tagesaktueller Personen- und Organisationsdaten eine eindeutige digitale Identität zu. Diese digitale Identität repräsentiert diesen Beschäftigten in den IT Systemen der TiHo und liefert die Grundlage für die automatisierte Zuteilung von Zugriffsberechtigungen. Die Beschäftigten der TiHo können durch den Nachweis ihrer jeweiligen digitalen Identität und entsprechend ihrer Berechtigungen auf personalisierte IT -Dienste der TiHo zugreifen.
- (3) Um über tagesaktuelle Informationen zu allen Beschäftigten zu verfügen, bezieht das IDMS täglich personenbezogene Daten aus dem Personalverwaltungssystem SAP /HR.
- (4) Mit dem Betrieb des IDMS werden darüber hinaus insbesondere folgende Ziele verfolgt:
 - a. Standardisierung von Administrations- und Verwaltungsvorgängen bzgl. der Zugangsverwaltung zu den personalisierten IT-Systemen.
 - b. Erhöhung der Datenqualität der Identitätsdaten.
 - c. Erhöhung des Datenschutzes durch Transparenz bzgl. der Speicherung von Personendaten und der zugrunde liegenden Datenflüsse.

- d. Erhöhung des Datenschutzes durch gezielte Verwaltung von Nutzungsrechten.
- e. Erhöhung der Sicherheit durch eindeutige digitale Identitäten.
- f. Vermeidung von Mehrfachdatenhaltung in den verschiedenen IT-Systemen.

§ 3 Ausschluss der Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Das IDMS wird nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle genutzt.

§ 4 Aufbau, Änderung und Erweiterung des Systems

- (1) Die in der Anlage 2 beschriebenen Daten der Beschäftigten werden vom Personal-datenverarbeitungssystem SAP (HR) über einen Konnektor an das IDMS übergeben und können von anderen Quell- und Zielsystemen genutzt werden.
- (2) Bei der Weiterentwicklung oder wesentlichen Erweiterung des IDMS ist die Inbetriebnahme nur unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nach rechtzeitiger Information des Personalrates zulässig. Diese Dienstvereinbarung sowie die Anlagen sind entsprechend anzupassen.
- (3) Geplante Änderungen des Systems sind dem Personalrat und Datenschutzbeauftragten im Voraus mitzuteilen.

§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die TiHo sichert personenbezogene Daten gegen Verlust, Ausspähung, Manipulation Missbrauch usw. durch entsprechende Maßnahmen. Personenbezogene Daten dürfen im IDMS nur verarbeitet werden, wenn diese Verarbeitung unter Beachtung des NDSG und BDSG in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist. Art und Umfang der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten ergeben sich aus den Anlagen.

§ 6 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist mit angemessener Sorgfalt sowie auf Grundlage des Standes der Technik sicherzustellen, dass Unbefugte keine Möglichkeit haben, die auf den Datenträgern gespeicherten Daten zu lesen, zu verändern oder zu kopieren.
- (2) Der Zugriff auf Daten ist ausschließlich den Systembetreibern und den von ihnen beauftragten Systemadministratoren (Anlage 4) gestattet. Korrigierende Eingriffe der Systemadministratoren dürfen ausschließlich der Sicherstellung der technischen Funktionalität oder der Korrektur von Daten dienen.
- (3) Beschäftigte erhalten auf Anfrage Auskunft zu allen dort zu ihrer Person gespeicherten Daten.
- (4) Vorgänge im IDMS, bei denen personenbezogene Daten protokolliert werden, sind in der Anlage 6 aufzuführen

§ 7 Rechte des Personalrates

- (1) Der Personalrat und der Datenschutzbeauftragte haben das Recht, die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung jederzeit zu überprüfen. Unter Berücksichtigung der Sparsamkeit können sie externe Hilfe in Anspruch nehmen.

- (2) Zu Zwecken der Überprüfung sind der Personalrat und der Datenschutzbeauftragte berechtigt die damit arbeitenden Personen zu befragen und sich die aktuellen Versionen der Anlagen 1 bis 7 vorlegen und zur Überprüfung aushändigen zu lassen.

§ 8 Beschreibung und Dokumentation des Systems; Anschluss von Quell- und Zielsystemen

- (1) Eine detaillierte Beschreibung des IDMS ist als Anlage 1 dieser Dienstvereinbarung beigefügt.
- (2) Quellsysteme des IDMS sind Systeme oder Verzeichnisse, die Daten in das Identity Management System übertragen. Diese sind in Anlage 2 beschrieben.
- (3) Zielsysteme des IDMS sind Systeme oder Verzeichnisse, die Daten aus dem Identity Management System nutzen. Diese sind in Anlage 3 beschrieben.
- (4) Die Weitergabe von Daten und Zuteilung von Ressourcen oder Berechtigungen sollen dem Grundsatz genügen, dass nur diejenigen Daten übergeben werden, die im Zielsystem für die Wahrnehmung der Ziele des Zielsystems erforderlich sind.
- (5) Jedes Quell- und jedes Zielsystem ist in Anlage 2 bzw. 3 aufzuführen. Die entsprechenden Anlagen sollen folgende Informationen enthalten:
- eine grundsätzliche Beschreibung des Systems (Systembeschreibung),
 - eine Darlegung der Ziele, die mit dem System verfolgt werden (Ziele),
 - eine Aufstellung der vom IDMS weitergegebenen Datenfelder (benötigte Daten),
 - Angaben zur technischen Administration der Systeme (Administration),
 - Angaben zum Datenschutz (Datenschutz),
 - eine Beschreibung und Begründung der Regeln, die der Weitergabe der Daten oder der Zuteilung einer Ressource oder einer Berechtigung zugrunde liegen. Insbesondere ist darzulegen, ob die Regeln grundsätzlich auf einem Automatismus basieren oder durch einen zusätzlichen Administrationsvorgang beeinflusst werden (Art der Datenweitergabe und -verwendung).

Auf entsprechende Informationen in bestehenden Dienstvereinbarungen kann verwiesen werden.

§ 9 Verpflichtung der Systemadministratoren

Die Systemadministratoren werden aktenkundig auf die Einhaltung des NDSG, des BDSG und auf die strafrechtlichen Konsequenzen bei Verstößen hingewiesen sowie über den Inhalt dieser Dienstvereinbarung informiert (Anlage 5). Diese Belehrung führt der Datenschutzbeauftragte der TiHo durch.

§ 10 Schlussbestimmungen

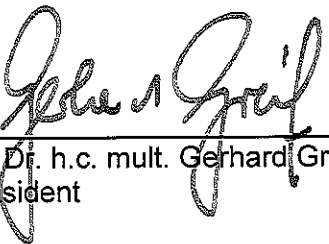
- (1) Einvernehmliche Änderungen und Erweiterungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Anlagen 1 bis 7 sind Bestandteile dieser Vereinbarung. Aus Gründen der Betriebssicherheit sind die Anlagen vertraulich und werden nicht veröffentlicht. Bei Änderungen einer Anlage muss diese dem Personalrat zur Kenntnis vorgelegt werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.
- (2) Diese Dienstvereinbarung kann beiden Seiten mit einer Frist von vier Monaten - frühestens zwei Jahre nach Inkraftsetzung - schriftlich gekündigt werden. Die Dienstvereinbarung behält im Falle der Kündigung bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung weiter Gültigkeit soweit die Parteien sich nicht auf eine andere vorläufige Regelung einigen.

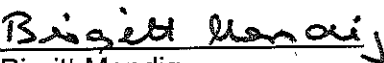
Hannover, 14.04.2015

Für die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover


Dr. Dr. h.c. mult. Gerhard Greif
Präsident

Hannover, 13.04.2015

Für den Personalrat


Birgitt Mendig
Vorsitzende

Anlagen:

Anlage 1 Systembeschreibung und
Datenfelder des IDMS

Anlage 2 Quellsysteme des IDMS

Anlage 3 Zielsysteme des IDMS

Anlage 4 Berechtigungskonzept

Anlage 5 Unterweisung

Anlage 6 Protokolle (Was wird
protokolliert?)

Anlage 7 Verfahrensbeschreibung